

**Verordnung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel
zum Schutz der Bäume, Hecken, geförderten Kletterpflanzenbestände und Feldgehölze
als geschützte Landschaftsbestandteile
(Baumschutzverordnung Brandenburg an der Havel – BaumSchVO BRB)**

vom 13.01.2005 (ABl. Nr. 1 vom 18.01.2005)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I, S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 22.12.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Die Bäume, Hecken, geförderten Kletterpflanzenbestände und Feldgehölze innerhalb des Stadtgebietes Brandenburg an der Havel werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nach Maßgabe des Abs. 3 zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (3) Geschützt sind
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 13 Zentimetern);
 - b) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landschaftspflegerischen Gründen, als Ausgleichs - oder Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden,
 - c) Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft ab 50 m² bewachsener Grundfläche,
 - d) geförderte Kletterpflanzenbestände ab einer bewachsenen Fläche von 50 m².

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 2 Ausnahmen vom Schutzgegenstand

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung bei:
 - a) Bäumen und nicht geförderten Kletterpflanzenbeständen auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten oder einer vorhandenen Bebauung mit einem Wochenendhaus, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Kastanien, Linden, Platanen und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
 - b) Obstbäumen, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, innerhalb des besiedelten Bereiches;

- c) abgestorbenen Bäumen innerhalb des besiedelten Bereiches;
 - d) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 - e) gewerblichen Zwecken dienenden Bäumen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaumplantagen;
 - f) Bäumen in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetzes;
 - g) Pappeln und Baumweiden innerhalb des besiedelten Bereiches.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, Gartendenkmale nach Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz und ähnliche Einrichtungen und Anlagen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Maßnahmen- oder Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Alleen, geschützten Biotopen nach den §§ 31, 32, 19 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 (Schutzausweisungen/Schutzgebiete) und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- **wesentliche Veränderung:** Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt vor, wenn das Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
- **Beschädigung:** Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- oder unterirdischen Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Landschaftsbestandteils eintreten können. Dies gilt zum Beispiel für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer, das ständige Belasten des Wurzelbereichs mit schweren Gegenständen.
- **besiedelter Bereich:** Hierbei handelt es sich um die im Zusammenhang bebauten Flächen (baurechtlicher Innenbereich) sowie um die sonstigen besiedelten Flächen wie Wochenendhausgebiete, Splittersiedlungen im Außenbereich, Gebäuden zugeordnete Gärten.
- **Feldgehölz:** Gehölzgruppe in der landwirtschaftlich geprägten Feldflur;
- **Kopfbaum:** Es handelt sich um einen Baum, dessen natürliche Kronenbildung durch regelmäßig wiederholte Schnitteingriffe so beeinflusst wird, dass zahlreiche dünne Austriebe entstehen, wodurch sich eine kugelförmige Krone bildet.
- **Wurzelbereich:** Der Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird. Er erstreckt sich in der Regel entlang der äußeren Begrenzung der von einer Baumkrone überdeckten Fläche zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- **Herbizide:** chemische Mittel zur Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen;
- **heimische Gehölze:** Gebietsheimisch sind alle Gehölze, die ihr Verbreitungsgebiet im Naturraum haben oder sich in freier Natur oder in einem abgegrenzten Wuchsgebiet ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten haben. Diese Gehölze sind optimal an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasst.

- **Naturhaushalt:** seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

§ 4 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des Bestandes von Bäumen, Hecken, geförderten Kletterpflanzenbeständen und Feldgehölzen zur

- a) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- b) Sicherung von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie zum Beispiel Luftverunreinigung und Staub, sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- d) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- e) wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere alle Einwirkungen auf das Wurzelsystem von geschützten Landschaftsbestandteilen, welche zur Schädigung oder zum Absterben der geschützten Landschaftsbestandteile führen können. Das Verbot umfasst insbesondere:
 - a) Abgrabungen, Pflügen, Ausschachtungen;
 - b) Aufschüttungen im Wurzelbereich;
 - c) Befestigung und Verdichtung des Wurzelbereiches;
 - d) Befahren und Abstellen von Fahrzeugen außer PKW, Baumaschinen sowie Lagern von Materialien, Schutt und anderer schwerer Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich;
 - e) Lagern im Wurzel- und Kronenbereich oder Ausbringen baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle);
 - f) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle;
 - g) Ausbringung von Herbiziden, sofern diese nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 6 Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 5 ausgenommen sind:

- a) erforderliche Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist zu begründen

und durch Foto zu dokumentieren. Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten (z.B. Feuerwehr) im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht;

- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen (z.B. Windschutzstreifen) auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
- c) fachgerechte Pflegeschritte an Kopfbäumen, sofern die stärkste Schnittstelle pro Baum keinen größeren Umfang als 45 cm hat,
- d) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
- e) ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundesverkehrswege, des Schienennetzes der deutschen Bahn AG und der städtischen Verkehrsbetriebe, sofern die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht unterliegen,
- f) unaufschiebbare Maßnahmen an Versorgungsanlagen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 7 Genehmigung

- (1) Eine Beseitigung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für absterbende geschützte Landschaftsbestandteile.
- (2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung der Schutzziele dieser Verordnung erteilt werden, wenn:
 - a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) von geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht gegenwärtig sind, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
 - d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 - e) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - f) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan oder eine Skizze beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach
 - Standort,
 - Gehölzart,
 - Stammumfang und Kronendurchmesser bei Bäumen,
 - bewachsener Fläche bei Kletterpflanzenbeständen,

- Standfläche und Höhe bei Hecken und Feldgehölzen sowie
- bestehenden Gebäuden maßstäblich dargestellt sind.

Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den geschützten Landschaftsbestandteilen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen einschließlich der Zäune, Wege, Erschließungsanlagen und Nebenanlagen maßstabsgerecht in einem Lageplan darzustellen. Der Lageplan ist zweifach einzureichen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (5) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabensbedingten Genehmigungen soll diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils soll, in übrigen Genehmigungstatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, Ersatzpflanzungen auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Gehölzbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Landschaftsbestandteils werden die Größe, die Art, der Habitus, die Vitalität, die Bedeutung im Naturhaushalt sowie seine Wirkung im Landschafts- oder Ortsbild herangezogen.

- (2) Für die Durchführung der Ersatzpflanzung ist eine Frist zu setzen.
- (3) Es sollen bevorzugt heimische Gehölze als Baumschulware gemäß der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Liste gepflanzt werden.
- (4) Der Antragsteller kann flurstücksgenau Standortvorschläge für Art, Anzahl und Größe der Ersatzpflanzungen machen.
- (5) Ersatzpflanzungen sind ohne Schutzmaßnahme entsprechend der technischen Normen in ausreichendem Abstand zu Versorgungsanlagen vorzunehmen. Sollten Ersatzpflanzungen technische Normabstände unterschreiten, so sind sie nur dann zulässig, wenn an gleichem Standort vorher ein Baum beseitigt worden ist. Bei Neuanpflanzungen sind technische Schutzvorkehrungen zum Schutz der Leitungen erforderlich.
- (6) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem aktuellen Erwerbspreis des Gehölzes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % bei Bäumen, bei Hecken- und Kletterpflanzen aufgrund des im Verhältnis zum Anschaffungspreis höheren Pflegeaufwandes von 150% des Bruttoerwerbspreises.
- (7) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern, Feldgehölzen und Kletterpflanzen oder für die Erhaltungspflege besonders schutzwürdiger alter Bäume und Baumbestände im Geltungsbereich dieser Verordnung vorrangig auf öffentlichen Grundstücken zu verwenden.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 9 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 1 dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von geschützten Landschaftsbestandteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert,
 2. den Anordnungen der unteren Naturschutzbehörde gem. § 9 Abs. 2 zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von geschützten Landschaftsbestandteilen nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 6 a) getroffene Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder der Beschädigung von Sachen von bedeutendem Wert nicht unverzüglich unter Begründung der Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen schriftlich anzeigt oder die Maßnahmen nicht durch Foto dokumentiert oder den beseitigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens 10 Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereithält,
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 5. Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 4 einer erteilten Genehmigung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro (in Worten fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II, Nr. 21 S. 553) außer Kraft.

Anlage zur Baumschutzverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel

Baum- und Straucharten für Ersatzpflanzungen						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		x	x	x	x
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x		x	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x		x	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x			x	x
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke		x	x	x	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x	x		x	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		x	x	x	
<i>Clematis spec.</i>	Waldrebe	x	x		x	
<i>Cornus sanguinea s.l.</i>	Roter Hartriegel		x	x	x	
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel		x		x	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn		x	x	x	x
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn		x	x	x	x
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn		x	x	x	x
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster		x	x	x	x
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen		x		x	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		x		x	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	x	x		x	x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x	x		x	
<i>Hedera helix</i>	Efeu	x	x	x	x	x
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie		x	x	x	x
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme		x	x	x	
<i>Juniperus communis</i>	Wacholder			x		x
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster		x	x	x	x
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt		x	x	x	x
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt		x	x	x	x
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche		x	x	x	
<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel - möglichst alte Sorten		x	x	x	x
<i>Malus sylvestris agg.</i>	Wild-Apfel		x		x	x
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein		x	x	x	x
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer		x	x	x	x
<i>Populus alba</i>	Weißpappel		x	x	x	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe		x	x	x	x
<i>Prunus avium</i>	Kirsche - möglichst alte Sorten	x	x		x	
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume		x	x	x	x
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche		x		x	x
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe		x	x	x	
<i>Pyrus communis</i>	Kulturbirne - möglichst alte Sorten		x	x	x	x
<i>Pyrus pyraster agg.</i>	Wild – Birne		x	x	x	x
<i>Quercus petraea</i>	Trauben – Eiche		x	x	x	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x	x		x	x
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn		x	x	x	x
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere		x	x	x	x

Baum- und Straucharten für Ersatzpflanzungen						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere		x	x	x	x
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere		x		x	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere		x	x	x	x
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere		x	x	x	x
<i>Rosa canina</i>	Artengruppe Hundsrose		x	x	x	x
<i>Rosa corymbifera</i>	Artengruppe Heckenrose		x	x	x	x
<i>Rosa inodora</i>	Geruchlose Rose			x	x	
<i>Rosa rubiginosa</i> agg.	Artengruppe Wein-Rose			x	x	
<i>Rosa tomentosa</i> agg.	Artengruppe Filz-Rose		x		x	
<i>Rosa spec.</i>	Kletterrosen - Sorten, nicht - leicht gefüllt		x	x	x	
<i>Salix alba</i>	Silber - Weide	x	x		x	x
<i>Salix aurita</i> agg.	Ohr - Weide	x				x
<i>Salix fragilis</i>	Bruch - Weide	x	x		x	
<i>Salix caprea</i>	Sal - Weide		x	x	x	x
<i>Salix cinerea</i>	Grau - Weide	x			x	x
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer - Weide	x			x	x
<i>Salix triandra</i> agg.	Mandel - Weide	x			x	
<i>Salix viminalis</i>	Korb - Weide	x	x		x	x
<i>Sali x rubens</i> (<i>S. alba</i> x <i>S. fragilis</i>)	Hohe Weide	x	x		x	x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		x		x	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder		x	x	x	
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere		x	x	x	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere		x	x	x	x
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling		x	x	x	
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere		x	x	x	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere		x	x	x	x
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		x	x	x	x
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		x		x	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		x		x	
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	x	x		x	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	x	x		x	
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme		x		x	
<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme		x		x	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	x	x		x	
<i>Vitis vinifera</i>	Echter Wein		x	x	x	